

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Gudow**

Beteiligung bis zum 26.02.2021

01.12.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration u. Gleichstellung Landesplanung vom 15.03.2021 Mit Schreiben vom 20.01.2021 werden aktualisierte Planunterlagen hinsichtlich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Gudow vorgelegt. Es wird beabsichtigt, in dem ca. 2,1 ha großen Gebiet „östlich der Kastanienallee, südwestlich der Straße Grotn Feln“ im Ortsteil Kehrsen ein Mischgebiet, eine Fläche für Versorgungsanlagen, eine Grünfläche und eine Maßnahmenfläche mit der Zweckbestimmung Obstwiese auszuweisen. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Betriebserweiterung eines ansässigen IT-Unternehmens geschaffen werden. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar und soll entsprechend geändert werden. Aus der Sicht der Landesplanung nehme ich zu den o.g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planungsabsichten der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 15 werden in richtiger Form zusammengefasst.	X	
Grundsätzlich liegt bereits eine landesplanerische Stellungnahme vom 23.09.2020 vor, auf die insoweit verwiesen wird. Der Kreis Herzogtum Lauenburg weist in seiner Stellungnahme gemäß Begleitbericht vom 01.02.2021 darauf hin, dass in der Begründung der Zusammenhang zwischen der Betriebserweiterung und der Neuausweisung der in Rede stehenden Mischgebietsfläche noch nicht eindeutig genug dargestellt wird. Dem Votum des Kreises schließe ich mich an und bitte die Begründung diesbezüglich zu überprüfen. Die weiteren Hinweise des Kreises bitte ich ebenfalls zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägungsformulierung zur Stellungnahme vom 23.09.2020 wird ergänzend verwiesen. Der Anregung wird gefolgt. Im Zuge des weiteren Verfahrens erfolgt eine Anpassung der Verfahrensart, um den Bebauungsplan Nr. 15 als vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB aufzustellen. Die Ausführungen in der Begründung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes werden entsprechend angepasst und weitergehend erläutert.	X	X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Gudow**

Beteiligung bis zum 26.02.2021

01.12.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
Des Weiteren wird darum gebeten, die konkrete Anzahl der geplanten Betriebswohnungen in die Begründung aufzunehmen. Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Gemeinde Gudow zwar eine ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion hat, diese Funktion sich allerdings nur auf die Hauptortslage erstreckt. Im Ortsteil Kehrsen ist der wohnbauliche Entwicklungsrahmen von 10% bezogen auf den Bestand der Wohneinheiten im Ortsteil zum Stichtag 31.12.2017 zu beachten.	Der Hinweis auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen der Gemeinde Gudow wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt. Im Zuge des geplanten Vorhabens des Bebauungsplanes Nr. 15 ist ausschließlich die Errichtung einer Betriebsleiterwohnung innerhalb des Vorhabengebietes geplant.	X	
Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme ergeht im weiteren Planverfahren nach Vorlage überarbeiteter Planunterlagen. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden. Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	X	
Auf die Stellungnahme (E-Mail) vom 02.02.2021 wird verwiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die entsprechende Abwägungsformulierung zur Stellungnahme vom 02.02.2021 wird ergänzend verwiesen.	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Gudow**

Beteiligung bis zum 26.02.2021

01.12.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Landesplanung vom 23.09.2020 Die Gemeinde Gudow beabsichtigt, in dem ca. 1,33 ha großen Gebiet „östlich der Kastanienallee, südwestlich der Straße Grotn Felln“ im Ortsteil Kehrsen eine Mischbaufläche auszuweisen. Ziel der Planung ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für die betriebliche Erweiterung eines IT-Unternehmens. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt die Fläche bislang als Fläche für die Landwirtschaft dar und soll entsprechend geändert werden. Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 201; Amtsbl. Schl.-H., S. 719), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 – IV 60 – Az. 502.01. – Amtsbl. Schl.-H. S 1181) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998). Gudow ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung im ländlichen Raum. Der Gemeinde wurde gemäß Regionalplan I (alt) eine ergänzende, überörtliche Versorgungsfunktion zugewiesen. Der Ortsteil Kehrsen verfügt jedoch nicht über diese Funktion.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planungsabsichten der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 15 werden in richtiger Form zusammengefasst. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Auseinandersetzung mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung erfolgt im Rahmen der Begründung. Der Hinweis zur raumordnerischen Einordnung der Gemeinde Gudow wird zur Kenntnis genommen.	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Gudow**

Beteiligung bis zum 26.02.2021

01.12.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
Nach Ziffer 3.7 Abs. 1 LEP-Fortschreibung 2018 können alle Gemeinden unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe treffen. Vor der Neuausweisung von Flächen sollen in den Gemeinden Altstandorte, Brachflächen und Konversionsstandorte in städtebaulich integrierter Lage genutzt werden. Es soll darauf geachtet werden, dass Flächen sparend gebaut wird. Aus der Betriebsbeschreibung geht hervor, dass der Betrieb auf bestimmte technische Anforderungen angewiesen ist (Glasfaserleitungen mit entsprechender Leitungskapazität, eigene Stromversorgung durch Photovoltaik- und Biogasanlagen, Windkraft und ein Blockheizkraftwerk, eigenen Trafo, Rechenzentrum) und dadurch eine Verlegung nicht möglich ist. Die technischen Anforderungen für die Erweiterung des Betriebes an diesem Standort sind in den zu konkretisierenden Planunterlagen näher auszuführen. Nach Ziffer 3.9 Abs. 4 LEP-Fortschreibung hat zur Verringerung der Neuinanspruchnahme von Grund und Boden die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Insofern sollte die Planung auf die zwingend erforderliche Erweiterung des bestehenden Betriebes konzentriert werden. Aus Sicht des Kreises Herzogtum-Lauenburg bestehen laut Begleitbericht vom 25.06.2020 keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Planung.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 15 sowie der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes werden hinsichtlich der Standortwahl weitergehend erläutert. Im Zuge der weiteren Planung erfolgt eine Anpassung der Verfahrensart, um den Bebauungsplan Nr. 15 als vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Der Anregung wird gefolgt. Die Unterlagen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden hinsichtlich des bestehenden Betriebes weitergehend konkretisiert. Durch die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 12 BauGB ist sichergestellt, dass die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche ausschließlich der geplanten Betriebserweiterung zu Gute kommt. Der Hinweis auf den Begleitbrief des Kreises Herzogtum Lauenburg wird zur Kenntnis genommen.	X	
		X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Gudow**

Beteiligung bis zum 26.02.2021

01.12.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Seitens der Landesplanung bestehen gegen eine Betriebserweiterung des ansässigen Unternehmens ebenfalls keine grundsätzlichen Bedenken. Eine abschließende Stellungnahme wird jedoch bis zur Vorlage konkretisierter Planunterlagen zurückgestellt. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden. Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben. Im weiteren Verfahren ist der Flächenbedarf des Unternehmens zu konkretisieren. Im Hinblick auf das Ziel der Reduktion der Flächenneuanspruchnahme sollte geprüft werden, wie bei der betrieblichen Erweiterung eine angemessene bauliche Dichte erreicht werden kann. Die Ausweisung neuer Bauflächen sollte nur entsprechend des betrieblichen Bedarfs erfolgen. Das Referat weist darauf hin, dass zur Ausweisung eines Mischgebietes 50% der Fläche wohnbaulich genutzt werden müssten. Es ist daher zu prüfen, ob dies tatsächlich dem Planungswillen der Gemeinde entspricht oder, ob ggf. ein anderer Baugebietstyp zu wählen wäre. Entscheiden sich die Gemeinde für ein Mischgebiet ist im Rahmen der Bebauungsplanung sicher zu stellen, dass die entsprechende Zweckbestimmung des Baugebietes eingehalten wird.	Seitens der Gemeinde Gudow wird zur Kenntnis, dass seitens der Landesplanung gegen eine Betriebserweiterung des ansässigen Unternehmens keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die Reduktion der Flächeninanspruchnahme sowie einer Durchmischung der Mischgebietsflächen wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge des weiteren Verfahrens erfolgt die Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes im Rahmen eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 12 BauGB.	X X X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Gudow**

Beteiligung bis zum 26.02.2021

01.12.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Kreis Herzogtum Lauenburg Begleitbericht vom 01.02.2021 Mit Schreiben vom 20.01.2021 übersandte mir das Planungsbüro GSP im Auftrag der Gemeinde Gudow den Entwurf zu o.a. Bauleitplan. Die Unterlagen reiche ich an Sie weiter mit der Bitte um Mitteilung, ob die Planung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entspricht. Die Planung wurde bereits im Juni 2020 vorgestellt. Es liegt eine landesplanerische Stellungnahme vom 23.09.2020 vor. Grundsätzliche Bedenken waren weder vom Kreis, noch von der Landesplanung vorgetragen worden. Die Gemeinde legt nun konkretisierte Unterlagen vor und ergänzt den Geltungsbereich um eine Fläche zur Gewinnung erneuerbarer Energien. Aus hiesiger Sicht sollte in der Begründung das Planungsziel mehr auf den Zusammenhang zwischen dem vorhandenen Betrieb und den dortigen Erweiterungserfordernissen eingehalten. In der jetzigen Form entsteht der Eindruck, es handele sich um eine allgemeine Schaffung einer Mischgebietsfläche um „der Nachfrage nach mischgebietstypischen Bauflächen in der Gemeinde Gudow nachzukommen.“ Erst in der Standortprüfung wird das konkrete Vorhaben deutlich. Die positive Begleitung des Kreises ist konkret an das Vorhaben gebunden, da ansonsten eine andere Form der Alternativenprüfung zu wählen ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägungsformulierung zur landesplanerischen Stellungnahme vom 23.09.2020 wird ergänzend verwiesen. Der Anregung wird gefolgt. Im Zuge des weiteren Verfahrens erfolgt die Anpassung der Verfahrensart um den Bebauungsplan Nr. 15 als vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 BauGB aufzustellen. Die Ausführungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden entsprechend ergänzt.	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Gudow**

Beteiligung bis zum 26.02.2021

01.12.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
In der Standortprüfung wird auf die Notwendigkeit zum Bau eines Wohnhauses für den Betriebsleiter hingewiesen. Auch hier anfänglich von der Erforderlichkeit für Übernachtungsmöglichkeiten für Angestellte die Rede. Die Gemeinde trifft nun die Festsetzung, dass im Mischgebiet maximal 2 Wohnungen je Einzelhaus zulässig sein sollen. Ob mit dieser Festsetzung sichergestellt werden kann, dass die Anforderungen an ein Mischgebiet hinreichend beachtet werden, ist fraglich. Das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht hatte im Erlass vom 23.9.2020 bereits auf die Problematik hingewiesen. Für die Versorgungsfläche „Erneuerbare Energien“ sollte aus hiesiger Sicht in der Begründung ein deutlicher Zusammenhang zu der betrieblichen Zugehörigkeit hergestellt werden. Ansonsten wäre auch hierfür eine ergebnisoffene Prüfung alternativer Standorte erforderlich.	Den Hinweisen wird gefolgt. Die getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Gudow werden konkretisiert. Durch die geplante Umstellung der Verfahrensart auf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan ergibt sich die Möglichkeit auch die Festsetzungen des Teil B-Text konkreter auf das geplante Vorhaben zu fassen. Dem Hinweis wird gefolgt.		

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Gudow**

Beteiligung bis zum 26.02.2021

01.12.2021

[illegible]

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Gudow**

Beteiligung bis zum 26.02.2021

01.12.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
Kreis Herzogtum Lauenburg vom 11.03.2021			
Mit Bericht vom 20.01.2021 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Gudow den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme. Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise: <u>Fachdienst Abwasser</u> (Frau Mannes, Tel. 409)	Die Stellungnahme wird teilweise gefolgt.	X	
Zu 10. Ver- und Entsorgung: Ob eine Versickerung dort möglich ist, kann zurzeit nicht beurteilt werden, da das Bodengutachten noch nicht vorliegt. Daher ist eine abschließende Stellungnahme nicht möglich. Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, ist die schadlose Ableitung des Niederschlagswassers nachzuweisen.	<u>Fachdienst Abwasser</u>	X	
Die Festsetzungen im Text Teil B unter Punkt 6.2 beziehen sich meines Erachtens nur auf das Mischgebiet MI1. Ich bitte, die Festsetzung (wasserdurchlässige Ausführung der Stellplätze) auch für das Mischgebiet MI2 zu formulieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zwischenzeitlich wurde eine Baugrunduntersuchung für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Gudow erstellt. Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist nicht möglich. Im Zuge des weiteren Verfahrens erfolgt der Nachweis einer schadlosen Ableitung des Niederschlagswassers.		
Bei der Planung ist das mit Erlass vom 22.10.2019 eingeführte Arbeitsblatt A-RW 1 (Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein- Teil 1: Mengenbewirtschaftung) zu berücksichtigen.	Der Anregung wird gefolgt.	X	
Daher werden die bereits gemachten Festsetzungen der Zulässigkeit von Gründächern und der erforderlichen Durchlässigkeit der Stellplatzbefestigungen von mir begrüßt. Weitere Möglichkeiten zur Abflussverringerung wären auch Zisternen zur Regenwassernutzung oder Gartenbewässerung.	Dem Hinweis wird gefolgt. Im Zuge des weiteren Verfahrens erfolgt eine Anwendung des eingeführten Arbeitsblattes A-RW 1.	X	
Die Bilanzierung gemäß A-RW 1 ist mir vorzulegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	x	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Gudow**

Beteiligung bis zum 26.02.2021

01.12.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<u>Landschaftsplanung und Naturschutz</u> (Frau Penning, Tel. 326) Zu der o. g. Planung hat die untere Naturschutzbehörde folgendes mitzuteilen: 1. Der vorgesehene Standort für die geplante Erweiterung des bestehenden Betriebs sowie der ergänzend vorgesehenen Photovoltaik-Freiflächenanlage, westlich der Kastanienallee, ist im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans zu überprüfen. Beeinträchtigungen des dörflichen Charakters von Kehrsen sowie des Landschaftsbilds (Überspringen des „Ortsrandes“, bandartige Entwicklung in die Landschaft), sind zu vermeiden. Eine Fläche in der Größe von ca. 4000m² westlich der Kastanienallee ist im Entwurf als Fläche für Versorgungsanlagen / Erneuerbare Energien festgesetzt. Die Fläche soll der Errichtung einer Freiland-Photovoltaikanlage dienen. Gegen diese bandartige Entwicklung entlang der vorhandenen Straße bestehen aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege Bedenken, da dies zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes führt. Bei dieser Bewertung finden unter anderem die Aussagen der Landschaftsplanung (Landschaftsrahmenplan, gemeindlicher Landschaftsplan) nach §§ 9 ff. BNatSchG i. V. m. §§ 5 ff. LNatSchG, die Lage im Naturpark „Lauenburgische Seen“ und die auf dem betreffenden Flurstück festgesetzten Kompensationsmaßnahmen Beachtung. Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 15 sind insbesondere auch vernünftige/mögliche alternative Lösungsmöglichkeiten innerhalb des Plangebietes nachvollziehbar zu prüfen (Reduzierung / Zuschnitt der Mischgebietsfläche, Grünfläche Garten, ggf. Verzicht auf ein Gartenhäuschen, Stellplätze). Die Ergebnisse der Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen der geprüften Alternativen sind darzulegen, die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen, auf die Anlage 1 zum BauGB wird verwiesen.	<u>Landschaftsplanung und Naturschutz</u> Es ist im Weiteren Vorgesehen, den Bebauungsplan als vorhabenbezogenen Plan gemäß § 12 BauGB aufzustellen. Die entsprechende Verfahrensart bietet u.a. erweiterte Begründungs- und Festsetzungsmöglichkeiten um das geplante Vorhaben konkret auf die geplante Betriebserweiterung des örtlich ansässigen Betriebes abzustellen. Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Es werden Untersuchungen zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ergänzt. Den Anregungen wird teilweise folgt. Durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden die entsprechenden Nutzungen deutlicher dargestellt.	X	X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Gudow**

Beteiligung bis zum 26.02.2021

01.12.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Naturnah gestaltete Eingrünungsmaßnahmen zur Einbindung der Anlagen in die Landschaft sind auch im Zusammenhang mit der Fläche für Versorgungsanlagen notwendig und bereits im Bebauungsplan festzusetzen.	Dem Hinweis wird gefolgt.		X
2. Auf dem Flurstück 47/5, Flur 4 der Gemarkung Kehrsen-Meierhof (geplante Fläche für Versorgungsanlagen) sind verschiedenen Maßnahmen als Ausgleich für Eingriffe im Zusammenhang mit der Kleinwindanlage festgesetzt (Az.: 440-25/02.0468.0022, extensive Gras- und Krautflur 105m, Gehölzstreifen 216m², eine Baumpflanzung). Das ist bei der Planung zu beachten und in geeigneter Weise gebührend zu berücksichtigen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die entsprechenden Festsetzungen sind bereits im B-Plan enthalten. Bei der naturschutzrechtlichen Beurteilung der Fläche für Versorgungsanlagen werden die Ausgleichsflächen zusätzlich berücksichtigt.		X
3. Sowohl an der der Kastanienallee als auch an der Straße Grotn Felln sind Alleen vorhanden, die nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützt sind. Auf die Biotopverordnung sowie die Kartieranleitung und Biotopschlüssel für die Biotopkartierung S-H (2016) verweise ich, die Regelungen sind zu beachten. Zum geschützten Biotop zählt der Baumbestand einschließlich der hiervon bestandenen Grundfläche des Traufbereichs dieser Bäume gemäß DIN 18920.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind in der Planzeichnung bereits enthalten.	X	
Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, verboten. Verbotstatbestände liegen u.a. bei Fällung eines Alleebaumes oder bei Eingriffen in der Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich der Alleebäume vor, die ihr Absterben bewirken können. Das trifft insbesondere für Versiegelungen und andere Einwirkungen im Traufbereich dieser Bäume zu, wie Aufschüttungen, Abgraben, Lagerung von Materialien.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		
Die betreffenden Bäume sind jeweils mit ihrem tatsächlich vorhandenen Kronendurchmesser in der Planzeichnung festzusetzen, um Konflikte im Zusammenhang mit der zukünftigen Bebauung zu vermeiden. Das ist im Rahmen der vorliegenden Planung zu beachten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.		

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Gudow**

Beteiligung bis zum 26.02.2021

01.12.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
4. Bezüglich der im Geltungsbereich vorhandenen Knicks wird auf das von der Kreisverwaltung entwickelte Grundsatzpapier „Standards für den Knickschutz in der Bauleitplanung“ verwiesen, das am 01.11.2020 in Kraft getreten ist. Dies ist bei der Planung zu berücksichtigen bzw. vollständig anzuwenden. Ein Knickschutzstreifen ist in einer Breite von mind. 5m festzusetzen und in öffentliches Eigentum zu überführen. Nach meinem GIS ist am Grotn Felln, ab Ende der Bebauung nordöstlich, ebenfalls ein Knick (Redder) vorhanden, um eine genaue Prüfung der vorhandenen Strukturen wird gebeten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Dem Hinweis wird gefolgt, die Unterlagen werden ergänzt und die Lage des Knicks geprüft.	X	
5. Im Sinne des Naturschutzes soll die Anlage der geplanten Obstwiese ausschließlich mit alten, regional typischen Sorten als Hochstamm erfolgen. Eine Liste geeigneter Sorten ist im Umweltbericht möglichst zu ergänzen. Das gilt ebenfalls für die im Geltungsbereich außerdem festgesetzten Anpflanzungen von Laubbäumen und Obstbäumen im Bereich des Mischgebiet (Listen geeigneter Arten und/ bzw. Sorten).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Eine Liste wird ergänzt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Eine Liste wird ergänzt.	X	
6. Eine kurze Beschreibung des Biotops/Röhricht unter Punkt 8 der Begründung ist zu ergänzen.	Dem Hinweis wird gefolgt.		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Gudow**

Beteiligung bis zum 26.02.2021

01.12.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
7. Landschaftsplan Nach § 7 Abs. 2 LNatSchG i. V. m. § 11 BNatSchG sind die geeigneten Inhalte der Landschaftspläne nach Abwägung als Darstellung oder Festsetzung in die Bauleitpläne zu übernehmen. Die Darstellung sowie eine Begründung und Bewertung der Abweichungen der vorliegenden Planung von den Inhalten der Landschaftsplanung ist vollständig und nachvollziehbar im Kapitel 1.3 Landschaftsplan darzulegen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die bereits vorhandenen Beschreibungen werden konkretisiert.		X
8. Tiere und Artenschutz Die Gemeinde teilt mit, dass im weiteren Verfahren eine Artenschutzrechtliche Prüfung erstellt wird. Auf einen Brutplatz des Weißstorchs in Kehrsern weise ich hin, mögliche Beeinträchtigungen sind zu prüfen. Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote weise ich darauf hin, dass eine „Privilegierung“ gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nur dann gegeben ist, wenn die entsprechenden Belange im Rahmen der Eingriffsregelung abgearbeitet und im Zusammenhang mit der Prüfung erforderlicher Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausreichend berücksichtigt worden sind. Das ist zu beachten (z.B. Vorkommen von Amphibien im Bereich des Röhrichs).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die artenschutzrechtlichen Beurteilungen erstrecken sich ebenfalls auf die geplante Photovoltaikanlage. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.	X	X
9. Grünland erfüllt vielfältige Funktionen in der Landschaft. Es hat einen hohen ästhetischen Naturwert. Auf Grünlandstandorten kommen über die Hälfte aller in Deutschland beobachteten Tier- und Pflanzenarten vor. Damit haben sie große Bedeutung für den Artenschutz und den Erhalt der Artenvielfalt. Wegen der ganzjährigen Vegetation ist der Boden im Grünland gegenüber Austrocknung und Erosion durch Wind und Wasser geschützt und verfügt über vergleichsweise höhere Humusgehalte sowie eine hohe Wasserspeicherkapazität. Dies ist insbesondere vor dem Hinter-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Gudow**

Beteiligung bis zum 26.02.2021

01.12.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
grund sich wandelnder Klimaverhältnisse mit extremen Witterungsereignissen wichtig. Auf Grund der ökologischen Bedeutung von Grünland sind Ausgleichsmaßnahmen (Neuentwicklung von Grünland) im Verhältnis von 1 zu 1 der betroffenen Flächen nach meiner fachlichen Bewertung erforderlich und entsprechend nachzuweisen. Die Maßnahme (Ersatz des Grünlandes) zum Ausgleich der Beseitigung von Grünland ist zusätzlich zu den erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in das Schutzgut Boden nachzuweisen, mindestens für die gesamte, in der Änderung des Flächennutzungsplans dargestellte Gemischte Baufläche. Darauf wird bereits an dieser Stelle hingewiesen. Eine detaillierte Eingriffs- / Ausgleichsberechnung soll erst im weiteren Verfahren erfolgen. Das Dauergrünlanderhaltungsgesetz gilt nicht im Zusammenhang mit der Bauleitplanung deshalb nicht, weil der Ausgleich im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsregelung gesichert wird. Auch vor diesem Hintergrund ist im Hinblick auf das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften der Verlust des Grünlandes in gleichem Umfang auszugleichen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Flächenversiegelung wird mit 1:1 bilanziert. Dem Hinweis wird insofern gefolgt, dass eine zusätzliche Bilanzierung zum Schutzgut Boden durchgeführt wird. Der genaue Umfang wird im weiteren Verfahren ermittelt. Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt, s.o.	X X X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Gudow**

Beteiligung bis zum 26.02.2021

01.12.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
10. Landschaftsbild / Erholung, Schutzgut Landschaft Einer Bebauung der Flächen im südlichen Randbereich von Kehrsen hatte ich in meiner abschließenden Stellungnahme zum Landschaftsplan der Gemeinde Gudow damals widersprochen. Insofern ist die UNB an diese Inhalte nicht gebunden. Die hier geplanten Bauflächen entwickeln sich über die bestehenden „Ortsrand“ hinaus in die Landschaft. Eine bandartige Entwicklung von Bauflächen entlang der vorhandenen Straßen wird nicht unterstützt, da dies zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes führte. Das Entwicklungspotenzial für die Siedlungsentwicklung liegt im Ortsteil Gudow, für die Ansiedlung von Gewerbe in der Gemeinde Büchen. Hier stehen Flächen zur Verfügung. Die genannten Beeinträchtigungen sind insofern vermeidbar. Grundsätzlich sollte in Kehrsen keine nennenswerte bauliche Entwicklung stattfinden. Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung liegt im Naturpark „Lauenburgische Seen“, das Gebiet ist im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (neu, Januar 2020) gleichzeitig bewertet als Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Es wird um eine differenziertere Darstellung gebeten, die Unterlagen sind zu ergänzen. Die Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild sind zunächst durchaus als erheblich einzustufen.	Im Rahmen des Umweltberichtes erfolgt eine ergänzende Betrachtung zum Orts- und Landschaftsbild. Grundsätzlich wurde die Flächenentwicklung für einen ortsansässigen Betrieb vom Kreis positiv begleitet. Dem Hinweis wird nicht gefolgt, die Erweiterung eines ortsansässigen Betriebes ist aber künftig über einen vorhabenbezogenen B-Plan vorgesehen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ergänzende Aussagen zum Landschaftsbild werden in den Umweltbericht aufgenommen.	X X X X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Gudow**

Beteiligung bis zum 26.02.2021

01.12.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
11. Die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und, daraus folgend, die Festsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie eine detaillierte Eingriffs- / Ausgleichsberechnung erfolgen gemäß Umweltbericht, Punkt 4 erst im weiteren Verfahren. Insofern werde ich meine Anregungen und Bedenken dazu detailliert dann zu gegebener Zeit vortragen. Auf folgendes weise ich bereits hin, mit der Bitte um Beachtung. Zum Thema Ausgleich von Eingriffen in Dauergrünland verweise ich auf Punkt 10 meiner Stellungnahme. Eine Reduzierung des Kompensationsansatzes für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage ist vor dem Hintergrund der zu erwartenden Eingriffe und dauerhaften Störungen der betreffenden Flächen (Fundamente, Verlegung von Leitungen, doch ein Einsatz von chemischen Mitteln) aus meiner fachlichen Sicht zunächst nicht zu begründen. Die naturschutzfachlichen Anforderungen an die Ausgestaltung solcher Anlagen sind im Übrigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und vom Verursacher verpflichtend zu planen und umzusetzen. <u>Städtebau und Planungsrecht</u> Die grundsätzliche städtebauliche Eignung der in Aussicht genommenen Fläche für eine Betriebserweiterung war von Seiten des Kreises bereits im Rahmen der Planungsanzeige im Juni 2020 bestätigt worden. Bedenken bestehen allerdings gegen die Herleitung der Fläche als allgemeines Mischgebiet. Unter Punkt 4 der Begründung ist zu lesen, dass die Fläche dazu dienen soll, der Nachfrage nach mischgebietstypischen Bauflächen in der Gemeinde Gudow nachzukommen. Den Vorabstimmungen und auch Punkt 5.4. der Begründung hingegen war bzw. ist zu entnehmen, dass die Fläche konkret für einen benachbarten Betrieb benötigt wird. Punkt 4 der Begründung sollte	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich werden im weiteren Verfahren konkretisiert. Der Hinweis auf die grundsätzliche städtebauliche Eignung der in Aussicht genommenen Fläche für eine Betriebserweiterung wird zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 15 sowie der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes werden hinsichtlich der Standortwahl weitergehend erläutert. Im Zuge der weiteren Planung erfolgt eine Anpassung der Verfahrensart, um den Bebauungsplan Nr. 15 als vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 BauGB aufzustellen.	X	X X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Gudow**

Beteiligung bis zum 26.02.2021

01.12.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
insofern entsprechend überarbeitet werden, andernfalls müsste die Prüfung von alternativen Standorten auf das gesamte Gemeindegebiet ausgeweitet werden, auch weil die bauliche Entwicklung in erster Linie im Hauptort Gudow und nicht in Kehrsen stattfinden sollte. Vor diesem Hintergrund ist auch die Stellungnahme des Fachdienstes Naturschutz zu lesen und entsprechend in die Abwägung einzustellen. Die von dort geäußerten Bedenken kommen stärker zum Tragen, wenn es sich um eine allgemeine Planung für den örtlichen Bedarf handelt, weil in diesem Fall davon auszugehen ist, dass sich auch geeignetere Flächen finden ließen. Für eine betriebsbezogene Erweiterungsplanung hingegen lassen sich durchaus tragfähige Gründe für die Inanspruchnahme dieser Flächen anführen, allerdings muss dies in der vorliegenden Planung deutlich gemacht werden. In den genannten Vorabstimmungen war anfänglich das Planungsziel genannt worden, eine Übernachtungsmöglichkeit für Angestellte zu schaffen. Der Begründung ist nun zu entnehmen, dass ein Wohnhaus für den Betriebsinhaber vorgesehen ist. Die textliche Festsetzung Nr. 3, wonach pro Einzelhaus max. 2 WE zulässig sind, stammt allerdings eher aus dem Zulässigkeitskatalog eines allgemeinen Wohn- bzw. Mischgebiets. Auch Punkt 6.2.4 der Begründung (Bauweisen und Baugrenzen) nimmt Bezug auf ein der Allgemeinheit zur Verfügung stehendes Baugebiet: „Um den künftigen Bauherren eine möglichst große Flexibilität in der Wahl der Gebäudestellung zu gewährleisten, wird innerhalb des Mischgebiets eine großzügige überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt“. Die örtlichen Bauvorschriften (Stellplätze, Steingärten) lassen ebenfalls auf ein allgemeines Wohngebiet schließen.	Den Hinweisen wird gefolgt. Die getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Gudow werden konkretisiert. Durch die geplante Umstellung der Verfahrensart auf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan ergibt sich die Möglichkeit auch die Festsetzungen des Teil B-Text konkreter auf das geplante Vorhaben zu fassen.	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Gudow**

Beteiligung bis zum 26.02.2021

01.12.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Ich weise erneut darauf hin, dass es sich bei der vorliegenden Planung nicht um eine allgemeine Angebotsplanung handelt; die Festsetzungen sind folglich so zu treffen und zu formulieren, dass der eigentliche Planungsansatz – Sicherung und Erweiterung eines ortsansässigen Betriebs – deutlich wird und auch zur Umsetzung kommt. Ich bitte daher um Aufnahme des Begriffs „Betriebswohnungen“ in die textlichen Festsetzungen, damit auch langfristig sichergestellt ist, dass die Fläche der Erweiterung des vorhandenen Betriebs dient. Ich empfehle außerdem, den Bebauungsplan als vorhabenbezogenen Bebauungsplans fortzuführen, der über noch konkretere Festsetzungsmöglichkeiten verfügt. Unabhängig vom gewählten Planungsinstrument muss außerdem sichergestellt werden, dass eine tatsächliche Durchmischung von Wohnen und Gewerbe stattfindet.	Der Anregung wird gefolgt. Im Zuge des weiteren Verfahrens erfolgt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 um ausschließlich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Betriebserweiterung des ortsansässigen Betriebes zu schaffen.	X	
Die gewählte Fläche für Versorgungsanlagen, erneuerbare Energien, entwickelt sich in die freie Landschaft hinein und sollte aus hiesiger Sicht eine Eingrünung erhalten. Auf eine mögliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds sollte in der Begründung eingegangen werden, damit deutlich wird, dass sich die Gemeinde mit diesem Themenfeld auseinandergesetzt hat. Insgesamt erscheinen die Ausführungen für diese Fläche sehr knapp und sollten ergänzt werden, auch im Hinblick auf den Zusammenhang mit dem Betrieb. Andernfalls wäre auch hier eine umfassendere Prüfung von Alternativen nötig, in die das gesamte Gemeindegebiet einzubeziehen wäre.	Der Anregung wird gefolgt. Eine Eingrünung wird im weiteren Verfahren geprüft und die textlichen Ausführungen werden insgesamt ergänzt.	X	
Die Begründung der Art der baulichen Nutzung (Punkt 6.1) stimmt nicht mit der Festsetzung Nr. 1.1. überein. Der Ausschluss der Nutzungen nach §6(2) Nr. 3 BauNVO ist in der Begründung nicht enthalten.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die textlichen Festsetzungen werden mit den Ausführungen der Begründung abgeglichen und entsprechend angepasst.	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Gudow**

Beteiligung bis zum 26.02.2021

01.12.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
Ich bitte um Ergänzung von Aussagen zum Thema „Störfallbetriebe“. Die Gemeinden sind aus formalen Gründen aufgefordert, sich im Zuge der Bauleitplanung mit dem Themenfeld „Störfallbetrieb“ auseinanderzusetzen und das Ergebnis in der Begründung dokumentieren. In vielen Fällen wird der kurze Hinweis genügen, dass kein Störfallbetrieb in der Nähe ist bzw. dass durch die vorliegende Planung keine Zulässigkeit eines Störfallbetriebes begründet wird.	Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird um Aussagen zum Thema „Störfallbetriebe“ ergänzt.	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Gudow**

Beteiligung bis zum 26.02.2021

01.12.2021

[illegible]

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Gudow**

Beteiligung bis zum 26.02.2021

01.12.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
- für die als extensiv zu nutzende Ausgleichsfläche die Menge der zu pflanzenden Obstbäume noch nicht vermerkt wurde und - dass die UNB des Kreises Hzt. Lauenburg bei Aufstellung des Landschaftsplanes mit Stellungnahme vom 10.4.2001 dem Wunsch widersprochen hat, die betreffende Fläche zwischen den Straßen Grotn Felln und Kastanienallee als Baufläche auszuweisen. Leider findet man in der Potentialanalyse des Büros BBS Greuner-Pönicke keine entsprechenden Hinweise zu den in Kehrsen vorkommenden Vogelarten Kranich und Weißstorch: In der Straße Grotn Felln steht ein Storchenmast, in dessen Nest jährlich erfolgreich Jungvögel aufgezogen werden. Zwischen den Straßen Am Burgwall und Kastanienallee halten sich parallel zum Kehrsener Moor ständig Kraniche auf, zurzeit an die 160 Vögel. Es gilt zu untersuchen, inwieweit die Vögel zur geplanten Photovoltaikanlage parallel zur Kastanienallee bzw. zwischen dem nahen Kehrsener Moor und der Kastanienallee betroffen sind bzw. gestört werden. Auf den Seiten 10 und 11 der FNP-Begründung wird als Infrastrukturfaktor Biogas erwähnt – woher kommt das Gas – in Kehrsen ist dem NABU Mölln keine Biogasanlage bekannt. In der Planzeichnung ist in der Legende ein F für Fließgewässer aufgeführt, es wurde in der Planzeichnung nicht gefunden.	Den Hinweisen wird gefolgt und die Potenzialanalyse entsprechend ergänzt. Die Auswirkungen auf die Großvögel, insbesondere durch die Photovoltaikanlage werden näher untersucht. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der bestehende Betrieb bezieht gegenwärtig bereits Biogas aus dem Netz der vereinigten Stadtwerke. Dem Hinweis wird gefolgt. Die Planzeichnung wird redaktionell korrigiert.	X X X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Gudow**

Beteiligung bis zum 26.02.2021

01.12.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
Außerdem wird eine Angabe der Anzahl der zu erstellenden Wohneinheiten vermisst. Wo liegt die auf Seite 4 erwähnte Königsstraße?	Der Anregung wird gefolgt. Die Zahl der zu erwartenden Wohneinheiten wird im Zuge es weiteren Verfahrens ergänzt. Die Begründung wird hinsichtlich der Beschreibung des Plangebietes redaktionell angepasst.	X	
Es ist nicht nachvollziehbar, warum an der Südgrenze der geplanten Obstwiese auf Überhälter verzichtet werden soll, drei bis fünf Bäume dürften durchaus vertraglich sein!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt, da die großen Offenlandflächen als potenzielle Nahrungs- und Bruthabitate für entsprechende Vogelarten nicht durch Überhälter gestört werden sollen.		x
Wer ist für die Fläche verantwortlich, die Gemeinde oder der Investor? Nach Möglichkeit sollte sie in Gemeindehand verbleiben bzw. übergehen.	Das geplante Vorhaben sieht die Umsetzung einer Betriebserweiterung eines örtlich ansässigen Unternehmens vor. Durch die getroffenen Festsetzungen sind verbindliche Regelungen für die entsprechende Fläche abgesichert. Eigentumsverhältnisse sind in diesem Zusammenhang nicht relevant.		X
Der NABU begrüßt die Entscheidung, keine Kies-, Splitt- oder Schottergärten zuzulassen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	X	
Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor. Der NABU bitte um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Gudow**

Beteiligung bis zum 26.02.2021

01.12.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
NABU Schleswig-Holstein vom 20.02.2021 Vielen Dank, dass dem NABU Schleswig-Holstein die Möglichkeit zu einer Stellungnahme geben wird. In Abstimmung mit unseren Ansprechpartnern vor Ort möchten wir folgende Anmerkungen und Ergänzungen zu der Planung machen: Zunächst sei erwähnt, dass bei Umsetzung der vorliegenden Planung aus unserer Sicht die Möglichkeit besteht, den Ortsteil Kehrsen insbesondere in Richtung Süden besser als bisher durch die vorgeschlagenen grünordnerischen Maßnahmen in die Landschaft einzubinden. Das ist zu begrüßen, wobei darauf geachtet werden sollte, dass für die geplante Streuobstwiese auf jeden Fall hochstämmige Obstbäume ausgewählt werden. Dann könnte sich das Areal im Laufe der Zeit zu einem guten Jagdhabitat für Fledermäuse entwickeln. Insofern wäre es gleichermaßen auch wünschenswert und sinnvoll, schon jetzt geeignete Flachkästen als Schlafquartiere an der geplanten Gewerbe- bzw. Wohnbebauung vorzusehen. Die im Planungsbereich vorhandene Senke, die offensichtlich aufgrund der anhaltenden Trockenheit in den Sommern der letzten Jahre ausgetrocknet ist, sollte durch geeignete Maßnahmen wieder in den Zustand eines Laichhabitats versetzt werden. Aufgrund der Lage kann angenommen werden, dass sich ein entsprechendes Kleingewässer neben Grasfrosch und Erdkröte auch für Teichmolch und Wechselkröte zum Laichen eignen würde.	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die zusätzlichen Maßnahmen für Fledermäuse werden geprüft. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Umgestaltung des Gewässers wird geprüft.	X X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Gudow**

Beteiligung bis zum 26.02.2021

01.12.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Auf einem der Nachbargrundstücke brüten Weißstörche, die die landwirtschaftlichen Grünflächen regelmäßig zur Nahrungsaufnahme aufsuchen. Es ist deshalb noch zu prüfen, ob die geplanten Maßnahmen evtl. negative Auswirkungen für diese Großvögel haben könnten und welche Schutzmaßnahmen ggf. ergriffen werden müssten. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes überplant die Gemeinde am süd-östlichen Ortsrand Kehrsen auch einen Teilbereich der Kastanienallee. Dadurch wird die spätere Nutzung der an die Straßenlage angrenzenden Flächen festgeschrieben. Wir empfehlen deshalb, bereits jetzt in der Planung Verkehrsflächen für einen Fuß- und Radweg parallel zur Kastanienallee vorzusehen, um damit später ggf. eine verkehrssichere und klimafreundliche Wegeverbindung zwischen den Ortsteilen Schlingen und Kehrsen umsetzen zu können. Das Land Schleswig-Holstein hat nämlich mit seiner Radstrategie S.-H. 2030 „Ab aufs Rad im echten Norden“ die Zielvorgabe aufgestellt, bis zum Jahr 2030 bis zu 1/3 des öffentlichen Verkehrs auf das Fahrrad zu verlegen, um damit u.a. einen erheblichen Beitrag zum Klima- und Unfallschutz zu leisten. Diese Diskussion zur Ausweitung und Optimierung des Radwegenetzes wird sicherlich in den nächsten Jahren auch die Gemeinde Gudow als eine für den Fremdenverkehr wichtige Gemeinde erreichen, so dass man schon jetzt erste wichtige Schritte im Hinblick auf eine diesbezügliche spätere strategische Ausrichtung machen könnte.	Die Hinweise werden geprüft und die artenschutzrechtlichen Untersuchungen entsprechend ergänzt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Ausbau eines Fuß- und Radweges ist auch innerhalb der festgesetzten Straßenverkehrsfläche möglich. Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkretisierten Planungen bestehen, wird auf eine entsprechende Festsetzung verzichtet.	X X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Gudow**

Beteiligung bis zum 26.02.2021

01.12.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
Gewässerunterhaltungsverband Hellbach-Boize vom 18.02.2021 Die Gemeinde Gudow befindet sich innerhalb des Gewässerunterhaltungsverbandes Hellbach-Boize. Die Zugehörigkeit der einzelnen Gemeinden in den Verbänden können Sie unserer WEB-Site unter „Gewässerunterhaltung – Aktuelle Gewässerunterhaltung“ entnehmen. Dabei ist darauf zu achten, dass sich einige Gemeinden in zwei oder mehreren Gewässerunterhaltungsverbänden befinden können. Zu o.g. Maßnahmen hat der Gewässerunterhaltungsverband Hellbach-Boize keine Bedenken, wenn anfallendes Regenwasser zur Versickerung gebracht werden kann. Im Übrigen verweist der Verband auf den Erlass zur Regenwasserbeseitigung (MELUND und MILI), der seit dem 01.10.2019 gilt. Dieser ist zu berücksichtigen und als Grundlage bei der Entwässerungsplanung und Berechnung zu verwenden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist innerhalb des Plangebietes aufgrund der anstehenden Bodenverhältnisse nicht möglich. Eine Anwendung des Erlasses zur Regenwasserbeseitigung erfolgt im Zuge des weiteren Verfahrens.	X X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Gudow**

Beteiligung bis zum 26.02.2021

01.12.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Archäologisches Landesamt SH vom 31.01.2021 Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Ein Hinweis auf § 15 DSchG ist bereits in der Begründung enthalten.		
			X
			X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Gudow**

Beteiligung bis zum 26.02.2021

01.12.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 09.02.2021 TOEB.2021.02.00048 In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Gudow**

Beteiligung bis zum 26.02.2021

01.12.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<u>Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</u> ➤ LLUR Regionaldezernat Südost HL vom 27.01.2021 ➤ LLUR untere Forstbehörde Mölln vom 28.01.2021 ➤ Amt Breitenfelde f. d. Gemeinde Lehmrade vom 09.02.2021 ➤ Eisenbahn-Bundesamt vom 15.05.2021 ➤ Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH S00969505 vom 18.02.2021 ➤ Amt Zarrentin f. d. Gemeinde Gallin und Lüttow-Valluhn vom 23.02.2021 ➤ Landessportverband SH e.V. vom 24.02.2021 ➤ Amt Lauenburgische Seen vom 24.02.2021 ➤ IHK Lübeck vom 26.02.2021 ➤ Landwirtschaftskammer vom 16.02.2021 (1006) ➤ GMSH vom 11.02.2021 (1005) ➤ Landesamt f. Vermessung und Geoinformation SH vom 08.02.2021 (1004) ➤ 50Hertz Transmission GmbH vom 26.01.2021 (1003) ➤ Deutsche Telekom Technik GmbH vom 22.01.2021 (1002) ➤ Kampfmittelräumdienst vom 21.01.2021 (1000 u. 1001)	Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Gudow**

Beteiligung bis zum 26.02.2021

01.12.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<u>Von folgenden Trägern öffentlicher Belange gab es keine Rückmeldung:</u> ➤ LBV - Ministerium ➤ Landeskriminalamt - Luftbildauswertung ➤ Landesamt Denkmalpflege ➤ LLUR Flintbek ➤ SH Netz Schwarzenbek ➤ Bundesanstalt für Immobilien ➤ HVV ➤ Verkehrsbetriebe Hamburg ➤ Deutsche Bahn ➤ Feuerwehr ➤ Stadtwerke Geesthacht ➤ AG-29 ➤ BUND ➤ Ministerium f. Wirtschaft, Verkehr, Arbeit ➤ Abfallwirtschaft Südholstein ➤ Ev. Luth. Kirchenkreis Hamburg-West / Südholstein ➤ Polizeidirektion Ratzeburg ➤ Gemeinde Langenlehsten ➤ Gemeinde Besenthal			